



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

05. August 2009

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2009/41

Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Steuerberater

Nach dem BFH-Urteil vom 26. Juli 2007 (BStBl II S. 892) führt die Übernahme von Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Rechtsanwälte durch den Arbeitgeber zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Bezüglich der Übernahme von Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Steuerberater gilt Folgendes:

Die (Mit-)Versicherung eines angestellten Steuerberaters durch seinen Arbeitgeber führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Im Gegensatz zum Sachverhalt bei angestellten Anwälten handelt es sich für den Steuerberater als Arbeitgeber um Pflichtbeiträge. Es genügt nicht, wenn sich der angestellte Steuerberater selbst versichert; er ist insoweit nicht selbst versicherungspflichtig. Vielmehr umfasst die Berufshaftpflichtversicherung, zu deren Abschluss der ihn beschäftigende Steuerberater verpflichtet ist, auch die sich aus der Berufstätigkeit seiner Angestellten ergebenden Haftpflichtgefahren. Daher muss der Arbeitgeber gegenüber der Versicherung anzeigen, wer für ihn tätig ist. Danach bemisst sich die Versicherungsprämie für die Kanzlei insgesamt. Es handelt sich nicht um persönliche Prämien, sondern der Betrag wird anhand der Anzahl der verschiedenen Beschäftigten (Steuerberater, Fachwirte, Fachangestellte) ermittelt.

Der angestellte Steuerberater selbst hat daraus keinen Vorteil, da er nur im Rahmen seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber versichert ist. Wenn er daneben noch in eigenem

Namen tätig werden möchte, muss er sich zusätzlich selbst versichern. Andererseits deckt eine eigene Versicherung nicht die Tätigkeit als angestellter Steuerberater mit ab.

(VI 317 - S 2332 - 188 / Bearbeiter: Johannes Tiedemann, App. 8235

Stichworte:

Berufshaftpflichtversicherung angestellter Steuerberater
Angestellte Steuerberater, Berufshaftpflichtversicherung